

bisher nicht ausgesprochen. Zu 4) ist der Anspruch in der Hauptsache erledigt; ein Verzicht auf Propaganda ist aber gleichfalls noch nicht erfolgt.

Gutachten.

Zunächst ist die Natur des geltend gemachten Anspruchs zu untersuchen. Denn auch im zwischenstaatlichen Recht gibt es Ansprüche verschiedenartigen Inhalts, und die allgemeinen Grundsätze über die Natur geltend zu machender Ansprüche müssen auch hier wirksam sein. Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkt das hier erhobene Verlangen der russischen Regierung nach Anerkennung, so ist zunächst festzustellen, daß ein Leistungsanspruch jedenfalls nicht vorliegt. Denn ein solcher hat stets die Leistung eines bestimmten Gutes (im weitesten Sinne) zum Gegenstand, bezieht sich also auf eine positive Leistung des Gegners. Soweit aber geht der hier erhobene Anspruch nicht; irgendwelche, auf Vertrag oder Delikt rückführbare Leistungen werden nicht beansprucht. Vielmehr wird lediglich die Feststellung verlangt, daß die jetzige russische Regierung rechtmäßige Inhaberin der Regierungsgewalt der ehemals russischen kaiserlichen Regierung sei.

Damit ist bereits die rechtliche Natur des hier geltend gemachten Anspruchs gekennzeichnet. Es ist ein Feststellungsanspruch, dahin gehend, daß die Inhaberin der tatsächlichen Macht — darüber, daß diese Macht tatsächlich vorhanden ist, besteht kein Streit — die rechtmäßige Inhaberin der Regierungsgewalt sei, daß also — um einen gebräuchlichen Ausdruck zu benutzen — die Inhabung de facto eine solche de iure bedeute. Ein Anspruch, der — wenn er auch im Völkerrecht ungewöhnlich erscheint — doch auch hier sehr wohl erhoben werden kann. Denn wenn es im Völkerrecht Ansprüche auf Leistung von Gütern gibt — man denke etwa an die Frage der Kriegsentschädigung —, so muß es auch Ansprüche auf Feststellung geben, deren Gegenstand ja dem Leistungsanspruch gegenüber ein Minus darstellt.

Gerade daraus, daß es sich um einen Feststellungsanspruch handelt, folgt aber ferner, daß sich der Anspruch gegen alle Staaten wendet. Ein Leistungsanspruch wendet sich gegen einen oder mehrere Gegner; ihm liegt ein bestimmtes — vertragliches oder deliktisches — Rechtsverhältnis zugrunde. Ein Feststellungsanspruch aber wirkt begrifflich gegen alle; er will keine bestimmte Leistung, sondern will vor aller Welt eine Feststellung treffen. Nur in dieser Allgemeinheit ist er auch gegen den einzelnen Staat gerichtet. Er erlischt also auch nicht, wenn er von einem der Gegner befriedigt wird; die Anspruchsgegner sind nicht in der Weise Schuldner, daß durch die Leistung Eines das ganze Schuldverhältnis erlösche. Sondern jeder Einzelne ist genötigt zur Stellungnahme und zur Entscheidung.

Was nun zunächst den Einwand zu 1) anlangt,

(daß eine revolutionäre Regierung überhaupt nicht Rechtsnachfolgerin einer legitimen Regierung sein könne), so liegt in diesem Einwand ein Bestreiten der Grundlagen des geltend gemachten Anspruchs. Das heißt, es werden nicht etwa die Tatsachen, auf die sich der Anspruch stützt, bestritten — eines Eingehens auf die tatsächlichen Vorgänge bedarf es daher insoweit nicht —, sondern die aus dieser Tatsache gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen werden abgeleugnet. Die Entscheidung kann daher ohne weiteres getroffen werden, ohne daß es eines Eingehens auf die Frage, ob die russische Regierung tatsächlich im Besitz der Macht sei, bedarf.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist die tatsächliche Inhabung einer Sache keineswegs ohne rechtliche Folgen. Das Römische Recht gab dem in der Ausübung seines Besitzes Behinderten einen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes; durch Okkupation herrenloser Sachen, sowie durch längere, ungestörte Inhabung konnte der Besitz in Eigentum verwandelt werden, wenn nur der Besitzer den Besitzwillen besaß. Wenn nun auch die unmittelbare Anwendung privatrechtlicher Vorschriften auf völkerrechtliche Verhältnisse nicht zulässig ist, so muß doch behauptet werden, daß gewisse allgemeine Rechtsgedanken auch das Völkerrecht beherrschen, wenn überhaupt das Völkerrecht noch als eine geltende Rechtsordnung anerkannt werden soll. Zu diesen allgemein gültigen Sätzen gehört zweifellos der Grundsatz, daß diejenige Regierung, die im tatsächlichen Besitz der Macht sich befindet, als rechtmäßige Inhaberin anzuerkennen ist, wenn nur von ihr nachgewiesen wird, daß sie einmal in den Besitz der Macht gelangt ist; denn dann streift eine Vermutung dafür, daß der Inhaber bei der Erlangung der Gewalt auch das notwendige Recht erworben hat. Diese Vermutung kann zwar widerlegt werden durch den Nachweis, daß der Erwerb seinerzeit unrechtmäßig erfolgt sei. Kann aber dieser Nachweis allein durch den Hinweis auf den revolutionären Ursprung der gegenwärtigen russischen Regierung als erbracht angesehen werden? Ich behaupte: Nein. Denn der Hinweis auf den revolutionären Ursprung der jetzigen Regierung bedeutet in Wahrheit keine Beweisantretung, die der obliegenden Beweispflicht entspräche, sondern ist lediglich eine Wiederholung der Behauptung, die bewiesen werden müßte. Die Vermutung dafür, daß eine Regierung rechtmäßig sei, kann nicht widerlegt werden durch die Behauptung, daß sie nicht rechtmäßig sei.

Insofern ist allerdings ein bedeutsamer Unterschied zwischen dem Völkerrecht und dem Privatrecht festzustellen. Im Privatrecht kann die Vermutung des Eigentums zugunsten des Besitzers durch den Nachweis widerlegt werden, daß der Besitzer kein Eigentum erlangt habe. Im Völkerrecht ist lediglich der Nachweis zugelassen, daß der Anspruchserhebende nicht im tatsächlichen Besitz der